



Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Renaturierung der Remte unterhalb von Afferde wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln hat mit Schreiben vom 10.08.2020 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln die wasserrechtliche Genehmigung (Planfeststellung bzw. Plangenehmigung) für die Renaturierung der Remte unterhalb von Afferde, Hameln, gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Renaturierung der Remte entsprechend den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (guter ökologischer und chemischer Zustand). Schwerpunkt der Fließgewässerrenaturierung ist eine hydromorphologische Verbesserung der jetzigen Situation durch die Anlage eines neuen Gewässerverlaufs (geschwungener bis mäandrierender Verlauf) mit Prall- und Gleithängen sowie durch den Einbau von Strukturelementen. Der Remte wird hierzu ein 30 m breiter Fließgewässerentwicklungskorridor zur Verfügung gestellt. In diesem Korridor wird nicht nur der neue Verlauf mit Prall- und Gleithängen angelegt, sondern auch weitere Geländeabgrabungen im Vorland vorgenommen, um die Hochwassersituation für die angrenzende Bebauung zu verbessern.

Die Stadt Hameln als Vorhabenträger hat am 10.08.2020 die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach Wasserhaushaltsgesetz gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, diese unterliegt in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Es wird ein 620 m langer und 30 m breiter Entwicklungskorridor für die Fließgewässerrenaturierung zur Verfügung gestellt. Innerhalb des Korridors wird ein neuer geschwungener und mäandrierender Gewässerverlauf mit Prall- und Gleithängen und vielen

Strukturelementen angelegt. Mit dem Aushubboden wird eine Hochwasserschutzverwallung entlang der nahegelegenen Bebauung errichtet. Während der Bauphase kann es zu zeitlich begrenzten Umweltbelästigungen kommen (Lärm, Verkehr usw.). Weitere Umweltrisiken ergeben sich nicht.

Standort:

Im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flächen als Flächen für Ökokonto, Bebauung und Landwirtschaft ausgewiesen, die aktuelle Nutzung besteht in landwirtschaftlicher Nutzung und dem Bestand von Oberflächengewässer.

Es befinden sich ein Naturdenkmal (2 Findlinge auf dem angrenzenden Spielplatz) sowie der Verlandungsbereich des Regenrückhaltebeckens Niederes Feld als gesetzlich geschütztes Biotop im Bearbeitungsbereich, ein Eingriff findet hier jedoch in beiden Fällen nicht statt. Der Bearbeitungsbereich liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Es gehen ca. 5.000 m² konventionell ackerbaulich genutzter Fläche verloren, um den Fließgewässerentwicklungskorridor naturnahem Gewässer und Uferbereichen, sowie einen Unterhaltungsweg herzustellen. Es gehen ca. 8.000 m² Intensivgrünland verloren für die naturnahe Fließgewässerentwicklung und um die Hochwasserschutzverwallung herzustellen. Die Verwallung wird anschließend mit einer Regiosaatgutmischung eingesät und steht eingeschränkt einer Wiesennutzung wieder zur Verfügung. Der Verlust der Ackerfläche und der Wiesenflächen ist unerheblich, da noch genügend landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Planbereiches zur Verfügung stehen.

Der für die Renaturierung entnommene Boden wird zum großen Teil vor Ort wieder eingebaut. Die Bauarbeiten werden bodenschonend ausgeführt. Der Mutterboden wird vorab separiert und wieder eingebaut. Der Eingriff ist daher unerheblich. Durch die Schaffung einer naturnahen Aue wird die Bodenentwicklung zukünftig gefördert.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers verbessern. Die Hochwasserschutzverwallung wird durch die geringe Höhe und die flache Neigung kaum auffallen.

Der ökologische Zustand der Remte und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie die biologische Vielfalt werden sich deutlich verbessern.

Der Hochwasserabfluss wird sich für die Ortschaft Afferde durch die Vergrößerung des Abflussprofils leicht verbessern, das Retentionsvolumen wird sich deutlich vergrößern.

Zusammenfassung und Gesamteinschätzung:

Insgesamt wird die Renaturierung der Remte in diesem Bereich zu einer deutlichen ökologischen Verbesserung des Fließgewässers und seiner Uferbereiche führen.

Ein einst für den Hochwasserabfluss und die bessere landwirtschaftliche Nutzung naturfern ausgebautes Oberflächengewässer mit trapezförmigem Querprofil wird in einen naturnahen Zustand versetzt. Hiervon profitieren Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Das Landschaftsbild verbessert sich.

Die Hochwasserabflussverhältniss werden sich durch die Verbreiterung des Abflussprofils verbessern und die angrenzende Wohnbebauung durch eine unauffällige Hochwasserschutzverwallung geschützt. Die Bodeneingriffe werden durch Schutzmaßnahmen während der Bauphase minimiert.

Im Ergebnis ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG bezeichneten Schutzgüter.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung:

Bei der nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Hameln, den 22.09.2020

Der Oberbürgermeister